

## Erklärung

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(Lokation – vom Versorger auszufüllen)

### Bezahlung von Wasserkosten und Abwassergebühren

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der deutschen Obergerichte sind wir verpflichtet nur den Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks als Vertragspartner für die Wasserversorgung des Grundstücks zu akzeptieren. Entsprechend den Abwassergebührensatzungen der jeweiligen Kommunen ist Gebührenpflichtiger der Abwassergebühren ebenfalls der jeweilige Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.

**Im Ausnahmefall, nämlich bei alleiniger Nutzung des Anwesens**, kann ein Mieter/Pächter des Grundstücks als Rechnungsempfänger für die Wasserversorgung und Adressat des Abwassergebührenbescheids zugelassen werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der beiden Parteien (Eigentümer sowie Mieter/Pächter)

Grundstück/Verbrauchsstelle: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Eigentümer: \_\_\_\_\_  
Vorname, Name                      Geb.datum                      Telefon                      Fax                      Email

Anschrift des Eigentümers: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Mieter/Pächter: \_\_\_\_\_  
Vorname, Name                      Geb.datum                      Telefon                      Fax                      Email

Anschrift des Mieters/Pächters: \_\_\_\_\_  
(falls abweichend von Verbrauchsstelle)                      Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Der Eigentümer des o. a. Grundstücks erklärt, dass die gesamten Wasserkosten und Abwassergebühren direkt dem bezeichneten Mieter/Pächter abgerechnet werden sollen. Dies ändert nichts daran, dass Vertragspartner des Wasserversorgungsvertrages und Pflichtiger der Abwassergebühren weiterhin der Grundstückseigentümer ist. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die zur Ermittlung der Wasserkosten und Abwassergebühren notwendigen Zählerstände der Messeinrichtungen dem Mieter/Pächter mitgeteilt werden. Bei Nichtzahlung des Mieters/Pächters haftet der Grundstückseigentümer weiterhin unbeschränkt für die Restschuld aus den Wasserkosten und Abwassergebühren. Der Mieter/Pächter erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden.

Der Eigentümer verpflichtet sich nach Verkauf und Übereignung des Grundstücks, der KEW unverzüglich nach Eintragung des neuen Eigentümers ins Grundbuch, dessen Kontaktdaten mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter/Pächter